dest in der Bundesrepublik Deutschland, wahrscheinlich aber auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften, schon zahlreiche Institutionen aktiv mit der Erstellung systemanalytischer Modelle befaßt. Deshalb sollte zunächst geprüft werden, ob nicht durch Zusammenfassung oder Erweiterung bereits bestehender Systemmodelle mit geringerem Einsatz als den von der Kommission angesetzten 3,94 Mill. RE vergleichbare Resultate zu erzielen sind. Letztlich kann die Gewinnung von Informationen gleich welcher Art nur insoweit vertreten werden, als diese im richtigen Zeitpunkt allen betroffenen Stellen zur Verfügung stehen und dann eine realitätsbezogene Entscheidungshilfe abgeben.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1975.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 49 vom 1. März 1975 auf Seite 1 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Februar 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 130. Plenartagung am 28. und 29. Mai 1975 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 24. Februar 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB),

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Februar 1975 gefaßten Beschluß, der Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch die Ausarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme und eines Berichtes anzuvertrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 13. Mai 1975 annahm, und auf den von Herrn Jaschick mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 130. Plenartagung am 28./29. Mai 1975 (Sitzung vom 28. Mai) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die von der Kommission mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag sich in eine Sonderregelung für besonders gefährliche Abfallstoffe im Rahmen der Richtlinie über die Abfallbeseitigung einfügt und die notwendige Ergänzung darstellt zu der — die PCB

betreffenden — Richtlinie über die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuß befriedigt zur Kenntnis, daß die Kommission seiner Empfehlung gefolgt ist, die Bestimmungen hinsichtlich der PCB möglichst bald zu vervollständigen (1).

1.2. Ferner vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß es angesichts der ernsten Gefahren, die diese Stoffe für die Umwelt hervorrufen, unbedingt wünschenswert ist, zwingende Vorschriften über ihre Beseitigung möglichst bald anzuwenden. Aus diesem Grunde regt er an, daß die erforderlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf Grund der vorliegenden Richtlinie spätestens zu den gleichen Terminen erlassen und angewandt werden müssen wie diejenigen auf Grund der Richtlinie über die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB.

1.3. Darüber hinaus möchte der Ausschuß hervorheben, daß wegen des augenblicklichen Fehlens von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen über die Sammlung und Behandlung von PCB, wie sie in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen sind, ernste Gefahren für die Umwelt inzwischen noch weiterbestehen.

1.4. In diesem Zusammenhang wirft der Ausschuß die Frage auf, ob es angebracht ist, die Tragweite des vorliegenden Richtlinienvorschlags durch die Beschränkung auf Bestimmungen sehr allgemeiner Art einzuengen und es auf diese Weise den Mitgliedstaaten zu überlassen, auf nationaler Ebene selbst alle notwendigen Präzisierungen auszuarbeiten. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es besser, den Richtlinienvorschlag weitergehend unter Gemeinschaftsgesichtspunkten zu konzipieren und die für die Erreichung der Ziele notwendigen Mittel genauer festzulegen.

1.5. Der Ausschuß hält es darüber hinaus für angezeigt, spätestens zur Verabschiedung einer umfassenderen späteren Richtlinie über die Beseitigung verschiedener anderer besonders gefährlicher Abfallstoffe die vorliegende Richtlinie im Sinne ihres 5. Erwägungsgrundes erneut daraufhin zu überprüfen, inwieweit ihre fragmentarischen Vorschriften in eine umfassendere Konzeption integriert werden sollten. Damit soll verhindert werden, daß die Besitzer gefährlicher Abfallstoffe in einer Flut von Teillösungen verwandter Probleme die Übersicht über die einschlägigen Vorschriften verlieren.

1.6. Der Ausschuß legt ganz allgemeinen Wert auf die Feststellung, daß es angezeigt wäre, im Rahmen des Möglichen die Verwendung von Substitutionsprodukten für PCB zu fördern, insbesondere für die Herstellung gewisser Erzeugnisse, bei denen sich die Sammlung als sehr schwierig erweist und folglich die Gefahr besteht, daß die Bestimmungen der Richtlinie unterlaufen werden (z. B. kleine Kondensatoren).

1.7. Was schließlich im vorliegenden Fall die Anwendung des in Artikel 5 festgelegten Verursacherprinzips betrifft, so begrüßt der Ausschuß die vorgeschlagene Formulierung um so mehr, als sie dem von ihm in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag betreffend die Altölbeseitigung entwickelten Konzept entspricht (2).

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

2.1.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission zu prüfen, ob der Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags lückenlos das gesamte Gebiet der PCB umfaßt, und sicherzustellen, daß er sich auch auf sonstige Verbindungen erstreckt, die denselben Bestimmungen unterliegen sollten.

2.2. *Artikel 3 Absatz 2*

2.2.1. Im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 2 stellt der Ausschuß einen gewissen Widerspruch fest zwischen dem allgemeinen Verbot, sich PCB enthaltender Gegenstände zu entledigen, und der in einigen Sprachen begrenzt erscheinenden Verpflichtung, nur wiederverwendbare PCB aus Anlagen zu sammeln.

2.2.2. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen und zur Anpassung des Textes dieses Artikels an die in Artikel 2 aufgestellten allgemeinen Prinzipien schlägt der Ausschuß folgende Änderung von Absatz 2 vor:

„Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um das Abführen und die Rücknahme der gebrauchten bzw. der in nicht mehr verwendeten Anlagen enthaltenen PCB in allen Fällen zur Pflicht zu machen, in denen dies technisch möglich ist."

2.3. *Artikel 8*

2.3.1. Aus den in den allgemeinen Bemerkungen angegebenen Gründen regt der Ausschuß an, diesen Artikel folgendermaßen zu ändern:

„Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Oktober 1976 nachzukommen, und

(1) ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975.

(2) ABl. Nr. C 125 vom 16. 10. 1974.

setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis."

2.4. *Artikel 9*

2.4.1. Der Ausschuß unterstreicht, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission von einschlägigen Entwürfen für Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen, dieser die Möglichkeit geben muß, bei eventuellen Widersprüchen zwischen diesen Entwürfen vorbeugend einzugreifen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1975.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines ständigen europäischen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 134 vom 16. Juni 1975 auf Seite 114 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. März 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 130. Plenartagung am 28. und 29. Mai 1975 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1975 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines ständigen europäischen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

gestützt auf den von seinem Präsidium in Erwartung der bevorstehenden Befassung am 18. März 1975 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 13. Mai 1975 annahm und auf den von Herrn Eboli mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 130. Plenartagung am 28./29. Mai 1975 (Sitzung vom 28. Mai 1975) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Der Ausschuß begrüßt die Initiative, die die Kommission im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des